

Das Wichtigste im Überblick

Chef-INFO

Ausgabe 4/2002

Hilfe für Hochwasseropfer

Ein erster Überblick informiert Sie über die steuerlichen Maßnahmen für Unternehmen und für Private, die durch das Hochwasser betroffen sind. In einer eigenen Sonder-KlientenInfo wird auf die Details dieser Regelungen eingegangen.

Wichtige Änderung für Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs werden mit 1. Oktober 2002 neue umsatzsteuerliche Regelungen für Bauleistungen eingeführt. Das Grundprinzip besteht darin, dass für Bauleistungen, die ein Bauunternehmer bei einem Subunternehmer beauftragt, die Umsatzsteuer nicht mehr vom Subunternehmer an das Finanzamt abzuführen ist, sondern dass die Steuerschuld auf den Auftraggeber übergeht (sogenanntes „Reverse-Charge-System“).

Zusätzliche Rechnungsmerkmale ab 1. Jänner 2003

Ab 1. Jänner 2003 müssen umsatzsteuergerechte Rechnungen zusätzlich zu den bereits geltenden Kriterien einige neue Angaben enthalten (wie zB anzuwendender Steuersatz, Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer und UID-Nummer des Rechnungsausstellers).

Gewerberechtsnovelle

Mit 1. August 2002 sind umfangreiche Abänderungen des Gewerberechts in Kraft getreten, die eine Liberalisierung des Berufszugangs, eine Erweiterung der Nebenrechte und den Abbau bürokratischer Hürden zum Ziel haben.

Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland in Kraft

Das Abkommen findet auf Steuern Anwendung, die ab dem 1. Jänner 2003 erhoben werden.

Splitter

- Ab 2003 werden alle lohnabhängigen Abgaben von einem Prüfer gemeinsam geprüft.
- Bei Leasingfahrzeugen, die in das EU-Ausland verbracht werden, wird die Nova vom Zeitwert im Zeitpunkt der Verbringung ins Ausland rückvergütet.
- Um die Zahlungsmoral im Wirtschaftsleben zu erhöhen, hat die EU mit einer Richtlinie neue Verzugszinsenbestimmungen festgelegt, die in Österreich kürzlich mit dem Zinsrechtsänderungsgesetz umgesetzt worden sind.

Termine

- Die Frist für die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2002 wird wegen der Hochwasserkatastrophe einmalig bis 31. Oktober 2002 verlängert.
- Arbeitnehmer können bis 31. Oktober 2002 einen gesonderten Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides für außergewöhnliche Belastungen (Katastrophenschäden) 2002 stellen.
- Die Schenkungssteuerfreiheit für die Schenkung von Sparbüchern wurde bis 31. Dezember 2002 verlängert.

Klienten-INFO

Ausgabe 4/2002

INHALT:

1	HILFE FÜR HOCHWASSEROPFER.....	2
2	UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN BEI BAULEISTUNGEN AB 1. OKTOBER 2002	4
3	ZUSÄTZLICHE RECHNUNGSMERKMALE AB 1.1.2003	5
4	NEUERUNGEN IM GEWERBERECHT AB 1. AUGUST 2002	5
5	VWGH-REFORM FÜR MASSENVERFAHREN.....	6
6	NEUERUNGEN FÜR GEWERBETREIBENDE IM GSVG	6
7	NEUES DBA MIT DEUTSCHLAND WIRD AB 1.1.2003 WIRKSAM	6
8	NEUES ZUR ENERGIEABGABENVERGÜTUNG.....	7
9	SPLITTER.....	7
10	TERMINE	8

1 Hilfe für Hochwasseropfer

Aufgrund des unvorstellbaren Ausmaßes der jüngsten Hochwasserkatastrophe hat die Regierung eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für die Betroffenen beschlossen: Neben der Direkthilfe durch den Katastrophenfonds soll den Hochwasseropfern vor allem durch steuerliche Erleichterungen geholfen werden. Die Gesetzesvorlage dazu wurde am 19. August 2002 im Ministerrat beschlossen; die für September vorgesehene Beschlussfassung im Parlament bleibt abzuwarten. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Regierungsvorlage noch in mehreren Punkten ergänzt bzw. verbessert werden wird. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

a) Maßnahmen für Unternehmer

- Unternehmer können ab 2002 alle **Geld- und Sachspenden** in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-,

Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich **voll absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffekt** verbunden sind. Dabei wird es genügen, wenn der Werbeeffekt durch eine Erwähnung der Spende in Medien oder in firmeneigenen Werbeträgern (zB in Rundschreiben an Kunden, Prospekten oder Inseraten, auf Plakaten im Geschäft bzw auf der firmeneigenen Homepage) dokumentiert wird.

- **Katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen** betrieblicher Wirtschaftsgüter im Zeitraum 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2003 können **vorzeitig abgeschrieben** werden (12 % bei der Herstellung von Gebäuden, 20 % bei der Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter). Alternativ dazu kann eine **Investitionsprämie** (5% für Gebäude und 10% für sonstige Wirtschaftsgüter) geltend gemacht werden. Die Prämie ist im

Regelfall günstiger, weil sie steuerfrei ist und im Gegensatz zur vorzeitigen Abschreibung nicht die in Zukunft abschreibbaren Investitionskosten kürzt. Die Formulare für die Geltendmachung der Prämie werden ab Oktober aufliegen.

- Die mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz 2002** ab 1. Jänner 2002 eingeführte und ursprünglich mit 31. Dezember 2002 befristete **vorzeitige Abschreibung für Gebäudeherstellungen** (7 %ige vorzeitige Abschreibung für Gebäudeinvestitionen, maximal von einer Höchstgrenze von €3,8 Mio.) wird bis 31. Dezember 2003 **verlängert** (gilt für alle Steuerpflichtige).

b) Maßnahmen für Private

Katastrophenschäden sind schon nach derzeitiger Rechtslage ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts als **außergewöhnliche Belastung** absetzbar. Allgemein gilt der Grundsatz, dass nur die notwendigen (zwangsläufig erwachsenen) Kosten steuerlich abgesetzt werden können. Für die Absetzbarkeit gelten folgende Grundsätze:

- Die mit der **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** im Zusammenhang stehenden Kosten (zB Reinigungskosten, Müllentsorgung) sind **in vollem Umfang absetzbar**. Dabei ist gleichgültig, ob die Kosten für den Erstwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz anfallen oder ein „Luxusgut“ betreffen (absetzbar sind daher zB auch die Reinigungskosten für das Schwimmbad oder die Sauna).
- Die Kosten für die **Reparatur und Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen** sind nur in dem Umfang absetzbar, in dem diese Gegenstände für die **übliche Lebensführung** benötigt werden (nicht absetzbar sind daher zB die Sanierungskosten für ein Schwimmbad).
- Absetzbar sind auch die **Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen**, allerdings auch nur in dem Umfang, in

dem diese für die **übliche Lebensführung** benötigt werden. Nicht absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die übliche Lebensführung nicht notwendig sind (zB Sportgeräte), sowie von „Luxusgütern“. Werden notwendige Gegenstände ersatzbeschafft, gehen aber die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind die Kosten nur im Ausmaß des üblichen Standards absetzbar.

- Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen die **Kosten für die Ersatzbeschaffung** nunmehr ebenfalls grundsätzlich **in tatsächlicher Höhe** (also im Ausmaß des **aktuellen „Neupreises“**) absetzbar sein (bisher konnte nur der Zeitwert abgesetzt werden). Allerdings werden nur die einer **durchschnittlichen (üblichen) Standardausführung** entsprechenden Kosten anerkannt (eine „Luxustangente“ muss daher ausgeschlossen werden).
- Eine Sonderregelung gilt für **PKWs**: Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKWs stellen nur im Ausmaß des **Zeitwertes** im Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine außergewöhnliche Belastung dar, und zwar auch dann, wenn ein Neufahrzeug erworben wird. Der Zeitwert kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeuges („fiktiver Buchwert“) errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 20% des Neupreises anzunehmen. Bei Ermittlung des Zeitwertes ist von Anschaffungskosten in Höhe von maximal €34.000 („Luxusgrenze“) auszugehen.

Lohnsteuerpflichtige können die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden durch einen eigenen **Freibetragsbescheid** noch in das Jahr 2002 vorziehen (Antragstellung bis 31. Oktober 2002).

c) Sonstige Steuermaßnahmen

- Schenkungssteuerfreiheit für Spenden, Gebührenfreiheit für die Ersatzausstellung von vernichteten Dokumenten (zB Reisepass, Führerschein, Zulassungsschein, Geburtsurkunde) sowie für Darlehens- und Kreditverträge in Katastrophenfällen;
- Entfall des Altlastenbeitrags für katastrophengebundene Deponierungen von Abfällen;
- Erstreckung der Frist für Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahr 2002 bis 31. Oktober 2002 (gilt für alle Steuerpflichtige).

Alle Steuerpflichtigen, die hochwasserbedingt ihre Steuerzahlungen nicht rechtzeitig leisten konnten bzw können, haben auch keine Säumnisfolgen zu befürchten. Aufgrund eines Erlasses des BMF werden im Falle von verspäteten Steuerzahlungen generell seit 7. August 2002 **keine Säumniszuschläge** verrechnet bzw keine sonstigen Säumnisfolgen (zB Exekution) verhängt, wenn die rückständigen Beträge bis 1. Oktober 2002 einbezahlt werden oder bis zu diesem Tag ein Stundungsansuchen eingebracht wird. Bei Verspätungszuschlägen wegen verspäteter Abgabe von Steuerklärungen sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen soll auf die katastrophengebundenen Erschwernisse in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Weitere Details zu den steuerlichen Maßnahmen für Katastrophopfer finden Sie in unserer ausführlichen Sonder-Klienteninformation!

2 Umsatzsteuerliche Änderungen bei Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs werden **mit 1. Oktober 2002** neue Regelungen über die Entrichtung der Umsatzsteuer bei Baulei-

stungen eingeführt. Das Grundprinzip besteht darin, dass für Bauleistungen, die ein Bauunternehmer bei einem Subunternehmer beauftragt, die Umsatzsteuer nicht mehr vom Subunternehmer an das Finanzamt abzuführen ist, sondern die Steuerschuld auf den Auftraggeber (Bauunternehmer) übergeht (sogenannter **„Übergang der Steuerschuld“ bzw „Reverse Charge“**). Der Auftraggeber zahlt daher dem Subunternehmer nur den Nettobetrag; die Umsatzsteuer bezahlt er mit seiner eigenen Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt. Wenn der Auftraggeber selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die für den Subunternehmer geschuldete Umsatzsteuer wiederum als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Der Saldo aus der dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuer und der vom Finanzamt zurück zu fordernden Vorsteuer ist daher in diesem Fall gleich Null.

Die Regelung gilt allerdings nur dann, wenn folgende Konstellation vorliegt:

- Ein (**Sub-)**Unternehmer
- erbringt eine **Bauleistung**
- an einen **Auftraggeber**,
- der seinerseits mit der **Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist** oder
- der seinerseits **üblicherweise Bauleistungen erbringt**.

Die erste Schwierigkeit des neuen Systems besteht schon in der **Definition des Begriffes „Bauleistungen“**. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. **Keine Bauleistungen** sind zB Planungsleistungen, Baustofflieferungen, reine Transportleistungen, reine Wartungsarbeiten, Gerätevermietungen etc. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Bauleistung vorliegt (zB Einbau von Küchen, Ladeneinrichtungen), kann vom Leistenden (Subunternehmer) und vom Leistungsempfänger (Auftragge-

ber) einvernehmlich festgelegt werden, dass eine Bauleistung vorliegt.

Die Steuerschuld des Subunternehmers geht überdies nur dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser seinerseits mit der **Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist** oder seinerseits **üblicherweise Bauleistungen erbringt** (also zB ein Bauunternehmen oder Installateur ist).

Damit der Unternehmer, der die Bauleistung erbringt (Subunternehmer), weiß, dass der Auftraggeber seinerseits zur Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt worden ist und dass daher dieser die Steuer schuldet, hat der Auftraggeber den leistenden Unternehmer auf diesen Umstand hinzuweisen (zB durch eine **schriftlichen Bestätigung** auf dem Auftragschreiben, dass er seinerseits von einem Kunden zur Durchführung der gegenständlichen Leistung beauftragt wurde).

Der leistende (Sub-)Unternehmer ist verpflichtet, eine **Rechnung** auszustellen. Er hat in der Rechnung die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** (Auftraggebers) anzugeben und auf dessen Steuerschuld hinzuweisen. In den Fällen des Überganges der Steuerschuld darf der leistende Unternehmer überdies in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Eine trotzdem ausgewiesene Steuer muss vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden, berechtigt aber den Kunden nicht zum Vorsteuerabzug!

Weitere Details dieser ziemlich komplizierten Regelungen sind in einem umfangreichen Erlass des BMF enthalten.

3 Zusätzliche Rechnungsmerkmale ab 1.1.2003

Aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes müssen ab 1.1.2003 in „umsatzsteuerrechtlichen“ Rechnungen zusätzlich zu den bereits

geltenden Kriterien folgende neue Angaben enthalten sein:

- Anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum)
- fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers

Da viele Unternehmer derzeit keine UID-Nummer besitzen, wird der Fiskus noch im Herbst 2002 diesen Unternehmern eine UID-Nummer zuteilen.

Achtung: Eine Missachtung (also Nichtangabe) dieser Rechnungsmerkmale kann beim Leistungsempfänger (Kunden) zu einem **Verlust des Vorsteuerabzugs** führen!!

4 Neuerungen im Gewerberecht ab 1. August 2002

Seit 1. August 2002 gelten umfangreiche Änderungen im Gewerberechts mit dem Ziel einer Liberalisierung des Berufszugangs, der Erweiterung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden und eines Abbaus bürokratischer Hürden. Die wesentlichsten Neuerungen sind folgende:

- Die Gewerbebeanmeldung ist nunmehr in allen Fällen bei der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) vorzunehmen („**One-Stop-Shop**“). Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine Gewerbebeanmeldung über das Internet geschaffen. Der Gewerbeschein gehört der Vergangenheit an. Die Behörde stellt nur mehr einen Auszug aus dem Gewerberegister als Bestätigung über die Gewerbebeanmeldung aus.
- Die **Konkurseröffnung** ist **kein Gewerbeausschlussgrund** mehr. Nur wenn ein Konkursantrag mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wurde, liegt weiterhin ein Gewerbeausschluss- bzw Gewerbeentziehungsgrund vor. Wichtige Verschärfung: Nach der neuen

Rechtslage ist aber jede Kridaverurteilung ein Gewerbeausschlussgrund.

- Anstelle der bisherigen Einteilung der Gewerbe in Handwerke, nicht bewilligungspflichtige und bewilligungspflichtige Gewerbe gibt es nur mehr sogenannte **reglementierte Gewerbe**, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Das allgemeine Handelsgewerbe und der Handelsgewerbetreibende wurden zum **freien Gewerbe**. Spezielle Handelsgewerbe wie der Waffenhandel, der Handel mit Arzneimitteln und Giften etc sind weiter reglementiert. Für besonders sensible Gewerbe wie das Baugewerbe, Installationsgewerbe, Sicherheitsgewerbe etc ist weiterhin eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Aufnahme der Gewerbeausübung vorgesehen.
- Das bisherige System der **Nachsicht vom Befähigungsnachweis** wird durch die Möglichkeit des individuellen Nachweises der Befähigung im Rahmen der Gewerbeanmeldung ersetzt. Dabei ist auch eine Beschränkung auf Teiltätigkeiten des jeweiligen Gewerbes möglich. Um Missbräuche zu vermeiden, ist aber eine Gewerbeausübung erst mit der rechtskräftigen Feststellung der individuellen Befähigung durch die Behörde zulässig.
- Gewerbetreibende dürfen ergänzende Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang erbringen (zB Ausschank von offenem Bier durch Lebensmittelhändler) sowie generell Handelstätigkeiten ausführen.
- Die Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie werden ab dem 15. Juni 2003 auf Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer ausgedehnt.

5 VwGH-Reform für Massenverfahren

Eine kürzlich beschlossene Reform des VwGH-Verfahrens zur Eindämmung von Massenbeschwerden sieht vor, dass ab dem 1. Oktober 2002 der VwGH bei drohenden Massenverfahren einen Beschluss fassen kann, in dem die zu lö-

sende Rechtsfrage dargelegt wird. Dieser Beschluss wird im Bundes- oder Landesgesetzblatt kundgemacht. Ab dem Tage der Kundmachung sind alle in dieser Rechtsfrage anhängigen Verfahren unterbrochen. Ebenso ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH gehemmt. Eine Fortsetzung der Verfahren findet erst dann statt, wenn die vom VwGH gelöste Rechtsfrage kundgemacht worden ist.

6 Neuerungen für Gewerbetreibende im GSVG

Mit der 27. GSVG-Novelle werden die Gewerbetreibenden mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2003 finanziell entlastet:

- Die **Mindestbeitragsgrundlage** für Gewerbetreibende in der Krankenversicherung wird von derzeit €1.045,63 auf €537,78 monatlich nahezu **halbiert**.
- **Jungunternehmer** zahlen künftig in den ersten beiden Jahren der Pflichtversicherung für ihren Krankenversicherungsschutz nur den Mindestbeitrag. Die bisher vorgesehene **Nachbemessung** aufgrund der tatsächlichen Beitragsgrundlage **unterbleibt**.
- Für Gewerbetreibende wird die Bemessungsgrundlage in der **Unfallversicherung** von €9.655,72 auf €15.198,91 **erhöht**. Dies bewirkt einerseits, dass die Unfallversicherungsrenten künftig um mehr als 60 % steigen. Andererseits steigt aber auch der Unfallversicherungsbeitrag entsprechend an.

7 Neues DBA mit Deutschland wird ab 1.1.2003 wirksam

Das bereits im November 2001 beschlossene neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland tritt nun mit 18. August 2002 in Kraft und findet auf **Steuern** Anwendung, die ab dem **1. Jänner 2003** erhoben werden.

Das neue DBA entspricht in vielen Bereichen dem OECD-Musterabkommen. Wesentliche Änderungen ergeben sich vor allem bei folgenden Sachverhalten:

- Bestimmte im anderen Staat ausgeübte Hilfstätigkeiten führen nicht mehr sofort zu einer **Betriebsstätte**.
- Ab 1998 entstandene **Betriebsstättenverluste** dürfen mit künftigen Betriebsstättengewinnen verrechnet werden (derzeit aufgrund einer Verordnung).
- **Zinsen** dürfen im Quellenstaat nicht mehr besteuert werden.
- Die Veräußerung von Anteilen an **Immobilienengesellschaften** wird in beiden Staaten besteuert, wobei der Ansässigkeitsstaat die Steuer des Lagestaates (der Immobilien) anrechnet.
- Bei Wegzug einer natürlichen Person darf der bisherige Wohnsitzstaat die in wesentlichen Beteiligungen (aus österreichischer Sicht: Beteiligungen ab 1 %) angesammelten stillen Reserven nur dann besteuern, wenn diese Person mindestens 5 Jahre ansässig war. Österreich verzichtet damit im Verhältnis zu Deutschland auf die sogenannte „**Wegzugsbesteuerung**“ bei Personen, die weniger als 5 Jahre in Österreich ansässig waren.
- **Vortragende** werden künftig nur mehr dann im Tätigkeitsstaat besteuert, wenn sie dort über eine Betriebsstätte (feste Einrichtung) verfügen. Damit entfällt die bisher notwendige Differenzierung zwischen vortragenden und unterrichtenden Personen.
- Die bisherige Verwaltungspraxis, dass Geschäftsführerbezüge am Sitz der Gesellschaft besteuert werden dürfen, wurde ausdrücklich im DBA festgehalten.
- Die Besteuerungsregeln für **Künstler** wurden nunmehr OECD-konform auf die darstellend Mitwirkenden eingeschränkt. Der Tätigkeitsstaat hat künftig auch dann das Besteuerungsrecht, wenn zB eine Künstleragentur eingeschaltet ist. Deutschland wendet bei Künstlern die Anrechnungsmethode an.

8 Neues zur Energieabgabenvergütung

Nach der im Mai 2002 erteilten nachträglichen Genehmigung durch die Europäische Kommission ist die seit 1996 bestehende und nur für Produktionsbetriebe geltende **Energieabgabenvergütung für den Zeitraum 1.6.1996 bis 31.12.2001 eine zulässige staatliche Beihilfe**.

Bereits im Frühjahr 2002 hat das BMF darauf hingewiesen, dass die bisher auf Produktionsbetriebe beschränkte Energieabgabenvergütung bei gleichzeitiger Senkung des Vergütungssatzes auch auf Dienstleistungsunternehmen ausgedehnt werden soll; eine diesbezügliche gesetzliche Regelung steht aber nach wie vor aus.

Nach Ansicht von Experten ist der bisherige **Ausschluss der Dienstleistungsunternehmen** von der Energieabgabenvergütung verfassungswidrig. Ebenso dürfte eine allfällige **geplante rückwirkende Reduktion oder gar Versagung** der Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe für Zeiträume ab dem 1.1.2002 **verfassungswidrig** sein.

9 Splitter

- **Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben ab 2003**

Die Prüfung der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und der Kommunalsteuer wird ab 2003 gemeinsam durchgeführt. Örtlich und sachlich zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt, das Verfahren wird nach den Regeln der BAO durchgeführt. Krankenkassen und Gemeinde erhalten das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Die Vorschreibung der sich daraus ergebenden Korrekturen und eventuellen Nachbelastungen wird durch die kontoführende Behörde vorgenommen.

- **NoVA-Rückvergütung**

Als Folge eines EuGH-Urteils wurde kürzlich bei der Normverbrauchsabgabe eine Regelung eingeführt, wonach für österreichische Leasingfahrzeuge, die nachweislich in das EU-Ausland verbracht werden, die entrichtete NoVA vom Zeitwert im Zeitpunkt der Verbringung vergütet wird. Als Nachweis dient eine ausländische Zulassung.

- **Höhere Verzugszinsen ab 1.8.2002**

Um die Zahlungsmoral im Wirtschaftsleben zu erhöhen, hat die EU mit einer Richtlinie neue Verzugszinsenbestimmungen festgelegt, die in Österreich kürzlich mit dem Zinsrechtsänderungsgesetz umgesetzt worden sind. Nunmehr enthält § 1333 Abs 2 ABGB eine **gesetzliche Zinsregelung für alle Geschäfte zwischen Unternehmern** (also zB auch Freiberuflern). Bei Zahlungsverzug sind seit dem 1. August 2002 Zinsen in Höhe von **8 % über dem Basiszinssatz (somit derzeit 10,75 %)** zu bezahlen. Neben der Möglichkeit der individuellen Zinsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern besteht weiters die Chance, den Aufschlag von 8% auf 2% zu drücken, wenn die Zahlung infolge vertretbarer Beurteilung der Sach- und Rechtslage verzögert worden ist. Weiters kann der Gläubiger den Ersatz von zweckmäßigen außergerichtlichen Inkassokosten fordern.

Der Verzugszinssatz für **Verbrauchergeschäfte** beträgt unverändert **4 %**. Für Dienstnehmerforderungen beträgt der Verzugszinssatz nunmehr **6 % über dem Basiszinssatz (somit derzeit 8,75 %)**, Reduzierung des Aufschlages auf 2% möglich).

- **Beschränkung der Nachhaftung bei Unternehmensverkäufen**

Mit 1. Juli 2002 wurde die bis dato zeitlich unbeschränkte Nachhaftung des Unternehmensveräußerers für die bis zum Unternehmensübergang entstandenen **fiktiven Abfertigungs- bzw Betriebspensionsansparungen** – Gott sei Dank – auf **fünf Jahre**

begrenzt. Wird die vorhandene Wertpapierdeckung (oder gleichwertige Sicherungsmittel wie zB eine Rückdeckungsversicherung) auf den Erwerber übertragen, haftet der Veräußerer nur bis zu einem Jahr nach Betriebsübergang im Ausmaß der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Wertpapiere (Versicherung) und den fiktiven Abfertigungs- bzw Betriebspensionsansparungen.

10 Termine

Grundsätzlich besteht bis zum 30. September die Möglichkeit, eine **Herabsetzung der Steuervorauszahlungen** für das laufende Jahr zu beantragen. Diese Frist wurde im Rahmen der Steuermaßnahmen für Hochwasseropfer – wie bereits erwähnt – für alle Steuerpflichtigen **bis 31. Oktober 2002** verlängert.

Die **Schenkungssteuerfreiheit** für die Schenkung von Spargbüchern und Bankguthaben wurde Ende Juni überraschend bis zum **31. Dezember 2002** verlängert.